

Privileg MM 1786/1803: Lohmahlen

Unter dem 26. Mai 1786 ergeht im Namen des Herzogs Carl August an den Amtsverwalter in Bürgel folgendes Schreiben:

Von Gottes Gnaden Carl August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen.

Veste und Hochgelahrte Räte, lieber Getreuer!

Da dem von dem Mittelmüller Johann Gottfried Eichler zu Thalbürgel angebrachten Gesuch um Erteilung des Ausschließungsrechts in Ansehung des Lohmahlens auf dem an seiner Mühle angebrachten Lohgang, sowie auch um die Verfügung, dass die Amts-Bürgelischen Holzhändler ihm ihre Baumrinden vor deren Verkauf außerhalb Landes zuförderst zum Kauf anbieten müssen, Eurem Bericht vom 15. Mai und den anbei zurückkehrenden Acten, kein erhebliches Bedenken im Wege steht, so haben Wir demselben gegen Übernehmung des in Ansehung des Lohmahlens, in den ersten drei Jahren einstweilen von ihm offerirten jährlichen Canonis von 2 Meißnischen Gulden in beiden Gesuchen zu willfahren, die Entschließung gefasst und begehren daher andurch gnädigst, Ihr wollet mit der hiesigen Regierung, um sie zu veranlassen, wegen der Entwerf- und Ausfertigung des desfallsigen Privilegii, auch der sonstigen Verfügungen das Nötige besorgen, communiciren, auch das sonst Nötige Eurerseits der Behörde zugehen lassen.

Weimar, den 26. Mai 1786

Ad Mandatum Serenissimi speciale

Freiherr von Fritsch

Schnauß

Schmidt

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass der damalige Mittelmüller Johann Gottfried Eichler seine Mühle um eine Lohmühle erweitert hatte. Um diese rentabel betreiben zu können erbat er vom Herzog ein doppeltes Privileg:

1. das Recht als einziger im Amt Bürgel eine Lohmühle betreiben zu können.
 2. das Recht, dass alle Holzhändler im Amt Bürgel, die ihre Rinden verkaufen wollen, zuerst ihn fragen müssen, ob er Interesse daran hat, bevor sie außer Landes verkaufen können.
- Dafür bot er in den ersten 3 Jahren dem Herzog eine jährliche Zahlung von 3 Meißnischen Gulden Erbzins an.

Dem Gesuch wurde stattgegeben und unterm 2. Juni 1786 die Regierung beauftragt, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen:

Es ist nach mehreren Inhalt des in Abschrift beiliegenden Höchsten Rescripts, Ihre des regierenden Herren Herzogs Hochfürstl. Durchl. gnädigst gefällig gewesen, dem von dem Mittelmüller Johann Gottfried Eichler zu Thalbürgel angebrachten Gesuch um Erteilung des Ausschließungsrechts in Ansehung des Lohmahlens auf dem an seiner Mühle angebrachten Lohgang, sowie auch um die Verfügung, dass die Amts-Bürgelischen Holzhändler ihm ihre Baumrinden vor deren Verkauf außerhalb Landes zuvörderst zum Kauf anbieten müssen, zu willfahren, und der fürstlichen Kammer allhier die weitere Kommunikation wegen Entwurf und Ausfertigung des diesfallsigen Privilegii, auch Erlassung der sonstigen Verfügung, gnädigst anzubefehlen.

Man hat daher die Fürstl. Regierung allhier von dieser höchsten Entschließung andurch in Freundschaft benachrichtigen und derselben die weitere Besorgung dieser Sache anheim geben, zugleich aber von dem diesfallsigen Privilegio sich eine Abschrift erbitten wollen.

Signatum Weimar den 2. Juni 1786

Fürstl. Sächs. Kammer dasebst

Gülicke

Am 7. Juli 1786 unterschreibt der Herzog das Privileg, das folgenden Wortlaut hat:

... Wir Carl August, Herzog zu Sachsen pp....

urkunden hiermit:

Demnach uns der Mittelmüller, Johann Gottfried Eichler zu Thalbürgel untertänigst bittend angelangt, wir möchten ihm das Ausschließungsrecht in Ansehung des Lohmahlens auf dem an seiner Mühle angelegten Lohgang, sowie auch nun die Verfügung, dass die Amts-Bürgelischen Holzhändler ihm ihre Baumrinde vor dem Verkauf außerhalb Landes zuförderst zum Kauf anbieten müssen, in Gnade

zu erteilen, da keine erhebliches Bedenken im Wege gestanden, gegen Übernehmung des, in Ansehung des Lohmahls in den ersten drei Jahren einstweilen von ihm offerirten jährlichen Canonis von 2 Meißnischen Gulden in beiden Gesuchen, in Gnaden zu willfahren, die Entschließung gefasst. Als gewähren Wir kraft dieses ermeldtem Müller Eichler das Ausschließungsrecht des Lohmahls auf dem an seiner Mühle angelegten Lohgang sowohl als die Befugnis, dass die Amts-Bürgelischen Holzhändler ihm ihre Baumrinden vor dem Verkauf anbieten müssen, und wollen, dass ihm bei diesem Gebrauch der gebührende Schutz angedeihe.

Urkundlich haben wir dieses Privilegium ausfertigen lassen unter gewöhnlicher Unterschrift und vorgedruckten Canzlei-Insigel
So geschehen den 7. Juli 1786

Am gleichen Tage geht ein Schreiben an das Fürstliche Amt Bürgel. Es enthält das Privileg, das dem Müller auszuhändigen ist, sowie die Anweisung, die Holzhändler davon zu unterrichten:

An das Fürstliche Amt Bürgel

... p Carl August p

Indem wir Dir das für den Mittelmüller Johann Gottfried Eichler Deines Orts, erteilte Privilegium exclusivum in Ansehung des Lohmahls auf dem an seiner Mühle angelegten Lohgang originaliter angeschossen zufertigen lassen: so begehren wir zugleich hiermit, Du wollest solches dem Supplicanten nicht nur zustellen und denselben dabei allenthalben schützen, sondern auch die Amts-Bürgelischen Holzhändler wegen des Verkaufs der Baumrinde das Erforderliche bekannt machen.

Weimar 7. Juli 1786

17. Jahre später, am 21. März 1803 hat derselbe Müller Grund, wegen dieses Privilegiums sich noch einmal an die Regierung in Weimar zu wenden. Inzwischen hat es eine Neuorganisation der Fürstlichen Waldungen gegeben, in deren Folge es die im Privileg von 1786 genannten „Amts-Bürgelischen Holzhändler“ nicht mehr gab und dadurch dieser Vorteil dem Mittelmüller entzogen worden wäre. Er bittet daher die Regierung um eine Neuformulierung des Privilegs:

Exzellentissime
Hochwohl und Wohlgeborene, veste und Hochgelahrte
Gnädige und Hochgebietende Herren!

Es ist mir bei Anlegung meiner Lohmühle im Jahre 1786 gegen Erlegung eines Erbzinses von 2 Gulden das Privilegium gnädigst erteilt worden, dass sämtliche Holzhändler ihre Baumrinde mir zuerst zum Verkauf anbieten sollen, ehe sie solche an jemanden anders verkaufen. Da nun dieser Holzhandel durch die neue Forsteinrichtung aufgehoben worden und kein Holz weiter an die Zimmerleute zum Handel überlassen werden soll, diejenigen aber, welche das Holz nicht erst von anderen erwerben und hernach wieder mit Profit verkaufen, sondern auf ihrem eigenen Grund und Boden bauen, nicht als Holzhändler angesehen, folglich auch nicht an das mir erteilte Privilegium gebunden sein wollen, so würde mir dieses Privilegium in der Folge ganz nichts mehr helfen, wie denn bereits im vergangenen Jahr Einwohner zu Taupadel ihre Baumrinde an Jenaische Loh-Gerber, ohne mir vorher erst zum Kaufe anzubieten, verkauft haben. Da nun gleichwohl solchen Holzbesitzern nicht der mindeste Nachteil dadurch zuwächst, dass sie mir ihre Baumrinde zuerst zum Kaufe anbieten, und das Verkaufsrecht gönnen, so glaube nicht unbillig Anspruch darauf machen zu können, dass bei der Gestalt veränderten Umständen mein Privilegium auf sämtliche Holzbesitzer in den Bürgelischen Amts- Dorfschaften erstreckt und solches selbigen durchs fürstliche Amt bekannt gemacht werde. Ich schmeichle mir also auch hoher Willfahung dieses Gesuches untertänigst gehorsamster

Johann Gottfried Eichler

Mittelmühle bei Stadt Bürgel
den 21. März 1803

Das Gesuch geht ans Fürstliche Amt in Bürgel, das vom Mittelmüller das Original-Privileg einfordern und einsenden soll. Letzterer aber kann das Privileg nicht finden.

An das fürstliche Amt
und Stadtrat zu Bürgel

...p Carl August p.

Wir geben euch aus der abschriftlichen Anfuge dasjenige, was bei unserer Regierung allhier der Müller Johann Gottfried Eichler in der Mittelmühle bei Bürgel wegen eines bei Anlegung seiner Lohmühle im Jahre 1786 gegen Erlegung eines Erbzinnes von 2 Gulden erteilten Privilegs, dass sämtliche Holzhändler ihre Baumrinde ihm zuerst zum Verkauf anbieten sollen, ehe sie solche an jemanden anders verkaufen, vorgestellt und gebeten hat, des mehreren zu ersehen und begehren zugleich, ihr wollet hierüber mit Beischluss des oben gedachten Eichlerischen Original-Privilegs, welches ihr ihm zu dem Ende abzufordern habt, fördersamst anher berichten.
Weimar den 18. April 1803

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster regierender Fürst und Herr!

Aus anschließigen Akten, das dem Mittelmüller Johann Gottfried Eichler allhier erteilte Privilegium exclusivum in Ansehung des Lohmahls betreffend und aus dem darin Seite 5 in vidimirter Abschrift befindlichen Privilegio, dessen Original der Mittel- Müller seiner Versicherung nach unter seinen Scripturen nicht vorfinden können, geruhen Ew. Hochfürstl. Durchl. des mehreren in Gnaden zu ersehen, wie das Anführen besagten Eichlers in seiner unterm 18. dieses Monats anher zur Berichterstattung kommunizierten Vorstellung, dass nämlich nur die Holzhändler, oder diejenigen Zimmerleute, welche in der hiesigen herrschaftlichen Waldung das Holz bis hierher stammweise verkauft wurde, ihm zuerst ihre Baumrinde zum Verkauf anbieten sollen, allerdings gegründet ist. Da nun nach der neuen Forsteinrichtung, welche mit diesem Jahr ihren Anfang genommen, alles Bau- und Nutzholz auf herrschaftliche Kosten gefällt und bearbeitet wird, und die Späne davon dem Forstbedienten als Accidenz zufallen, so hat er von da her, wofern nicht etwa die Verfügung getroffen werden sollte, dass die gefällten Bäume vor deren Beschlagung geschält werden, keine Rinden zu gewarten, und folglich auch keine Aussicht, von dem ihm erteilten Privilegio weiteren Gebrauch machen zu können. Indessen sollte ich, wiewohl ohnzweifelhaft, dafür halten, dass die gnädigste Gestattung des Vorkaufs der Rinden im ganzen Amtsbezirk, worauf Eichler dermalen anträgt, in Rücksicht, dass den Holzbesitzern nicht das mindeste darunter abgeht, ganz unbedenklich sein.

Ehrfurchtsvoll beharrend

Euer Hochfürstl. Durchlaucht untertänigst treu gehorsamster

Johann Friedrich Schalling

Amt Bürgel, den 29. April 1803

[Unterm 10. Juni 1803 ergeht Auftrag des Herzogs an das Fürstliche Amt Bürgel, das Privileg entsprechend den neuen Forst-Bedingungen zu erneuern und die Untertanen entsprechend zu informieren:](#)

An das fürstliche Amt Bürgel

... p Carl August p.

Uns ist gehorsamst vorgetragen worden, was Du über das Gesuch des Mittelmüllers Johann Gottfried Eichler um Erweiterung des ihm, wegen seiner Lohmühle und des Baumrinden-Aufkaufs, unterm 7. Juli 1786 erteilten Privilegs, mittelst Berichts vom 29. April dieses Jahres anher zu vernehmen gegeben.

So wie es nun bei sothanem Privilegio und dem dieserhalb an unsere Kammer zu entrichtenden jährlichen Kanon von 2 Gulden sein bewenden behält, so haben wir über dieses noch die Entschließung gefasst, bemeldten Eichler das Recht zum Vorkauf der Baumrinden in dem ganzen Amtsbezirk zu erteilen und begehren daher, bei Remission der eingesandten Akten, du wollest solches den Amts-Untertanen bekannt machen und sie zugleich anweisen, dass diejenigen, welche von den in Privathölzern geschlagenen Bäumen die Rinden besonders verkaufen wollen, solche zuvörderst dem Mittelmüller Eichler anzubieten haben.

Weimar, den 10. Juni 1803

Quelle: KrAC Nr. 146 Regierungsakten

